



Kopie

REGIERUNG VON OBERBAYERN



Gegen Empfangsbekanntnis

Autobahndirektion Südbayern  
Seidlstraße 7-11  
80335 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom 431-43541.A94 Pa-Do vom 10.05.2011			
Bitte bei Antwort angeben Unser Geschäftszeichen: 32-4354.1-A94-6.2			
Tel. +49 89 2176- 2702	Fax +49 89 2176- 402702	Zimmer: 4117	München, 28.07.2011
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Beier arno.beier@reg-ob.bayern.de			

**BAB 94 München - Pocking (A 3);  
Abschnitt Pastetten - Dorfen,  
Neubau von km 16+980 bis km 34+423;  
Änderung der 110 kV-Leitung.  
Planänderung gemäß § 17 d Satz 1 FStrG i. V. m. Art. 76 BayVwVfG**

Anlagen  
- 1 Empfangsbekanntnis – g. R. -

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie folgenden

### **PLANÄNDERUNGSBESCHLUSS**

1. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 3.12.2009 (Az. 32-4354.1-A94-6) zum Neubau der Autobahn A 94 zwischen Pastetten und Dorfen in der nach dem Planänderungsbeschluss vom 11.7.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.1) geänderten Fassung wird nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, geändert.

Die Änderung betrifft die geringfügige Verlegung der 110 kV-Leitung gegenüber der mit Beschluss vom 3.12.2009 festgestellten Lage zwischen Bau-km 30+960 und 31+370. Die von der Leitung betroffenen Grundstücke werden innerhalb eines 45 m breiten Sicherheitsstreifens

**Briefanschrift:**  
Regierung von Oberbayern  
80534 München

**Dienstgebäude:**  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Haltestelle Lehel

**Öffnungszeiten:**  
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr  
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

**Vermittlung:**  
+49 89 2176-0  
**Telefax:**  
+49 89 2176-2914

**E-Mail:**  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
**Internet:**  
<http://www.regierung-oberbayern.de>

(22,5 m beidseits der Leitung) mit einer Grunddienstbarkeit zum Schutz der Leitung belastet. Betroffen davon sind die Grundstücke der Gemarkung Watzling mit den Flurnummern 768, 803, 805, 1042, 1047, 1048, 1050, 1052, 1053, 1055, 1056, 1133, 1134, 1135, 1148, 1152, 1155. Aufgrund der Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Leitung werden die im Sicherheitsstreifen vorgesehenen Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung den geänderten Verhältnissen angepasst.

2. Folgende Planunterlagen sind Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Blatt Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>
1 E		Erläuterungsbericht	
2 E		Übersichtskarte	1:50.000
3 E	8	Lageplan	1:2.000
6 E	89, 138	Bauwerksverzeichnis	
7 E	8	Grunderwerbsplan	1:2.000
8 E, 8.4	3-5, 5a, 6, 15, 17, 18, 18a, 19, 20, 32, 32a, 35, 35a, 36, 36a, 51, 52, 52a, 53, 53a, 54, 55, 63	Grunderwerbsverzeichnis	
12.3 E	1	Landschaftspflegerischer Begleitplan: Bestands- und Konfliktplan	1:5.000
12.5 E	1	Landschaftspflegerischer Begleitplan: Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1:5.000

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.2009 festgestellten Planunterlagen in der zuletzt mit Planänderungsbeschluss vom 11.7.2011 geänderten Fassung werden insoweit ersetzt, als sie mit den in diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen.

3. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.2009 in der zuletzt durch Beschluss vom 11.7.2011 geänderten Fassung unverändert gültig.

4. Die von der Autobahndirektion Südbayern im Schreiben vom 28.6.2011 abgegebenen Zusicherungen sind einzuhalten.
5. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

### Verfahren

Mit Schreiben vom 10.5.2011 beantragte die Autobahndirektion Südbayern unter Beifügung von Planunterlagen die Änderung des mit Beschluss der Regierung von Oberbayern vom 3.12.2009 (Az. 32-4354.1-A94-6) festgestellten Plans zum Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt von Pastetten bis Dorfen. Wir haben mit Schreiben vom 11.5.2011 (bzw. in einem Fall vom 20.5.2011) der Stadt Dorfen, dem Landratsamt Dorfen, dem Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, der E.ON Netz GmbH sowie den von der Planänderung betroffenen Grundstückseigentümern und – in den gegebenen Fällen – ihrem Bevollmächtigten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie wurden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderung bis zum 14.6.2011 (bzw. in einem Fall bis zum 24.6.2011) bei der Stadt Dorfen oder der Regierung von Oberbayern erhoben werden können und dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die beteiligten Behörden sowie die E.ON Netz GmbH gaben fristgerecht Stellungnahmen ab. Von den insgesamt 10 Privatbetroffenen erhoben sechs über ihren Bevollmächtigten fristgerecht Einwendungen gegen die Planänderung. Die übrigen erhoben keine Einwendungen.

Die Autobahndirektion Südbayern äußerte sich zu den Einwendungen mit Schreiben vom 28.6.2011. Mit Schreiben vom 7.7.2011 gaben wir den Einwendern Gelegenheit, sich zur Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern bis zum 22.7.2011 zu äußern. Mit Ablauf dieser Frist lagen keine entsprechenden Äußerungen vor.

### Entscheidungsgründe

Gemäß § 17d Satz 1 in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist für die Änderung eines festgestellten Plans vor Fertigstellung des Vorhabens grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Da der Kreis der von der Planänderung Betroffenen bekannt war, konnte eine beschränkte Anhörung nach Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG durchgeführt werden.

Die beantragte Planänderung wird zugelassen. Die Verlegung der 110 kV-Leitung stellt eine notwendige Folgemaßnahme des Bauvorhabens der A 94 zwischen Pastetten und Dorfen nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG dar. Die Änderung der Stromleitungsstrasse war bereits Gegenstand des mit Beschluss vom 3.12.2009 festgestellten Plans (Planunterlage 6 T, BWV-Nr. 230). Im Vergleich dazu ändert sich die Lage der Stromleitung durch die vorliegend genehmigte Planänderung lediglich im

Bereich der Grundstücke zwischen dem Mast auf der Flurnummer 753 und dem Mast auf der Flurnummer 1034 der Gemarkung Watzling von Bau-km 30+960 bis 31+370. Die neuen Mastenstandorte sind aus bautechnischen Gründen erforderlich, da der Boden des ursprünglich geplanten Standorts nicht zur Gründung des Strommastes geeignet ist. Sämtliche Grundstücke in dem von der Lageänderung betroffenen Bereich sind in dem mit Beschluss vom 3.12.2009 festgestellten Plan für die Herstellung von landschaftspflegerischen Maßnahmen vorgesehen. Insoweit betrifft die Planänderung ausschließlich Flächen, die vom Vorhabensträger bereits vollständig in Anspruch genommen werden dürfen. Neue oder schwerere Betroffenheiten für die Grundstückseigentümer in ihrem Grundrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG ergeben sich daher insoweit durch die vorliegende Planänderung nicht.

Zusätzliche Betroffenheiten ergeben sich indessen durch die vorgesehenen Nutzungseinschränkungen sämtlicher von der Leitung überspannter Grundstücke in einem Sicherheitsstreifen, der eine Breite von 22,5 m beidseits der Leitung aufweist und im bisherigen Plan noch nicht enthalten war. Die Grundstücksnutzung wird infolge der Sicherheitsanforderungen für die Stromleitung eingeschränkt. Die Einschränkungen bestehen darin, dass der Eigentümer verpflichtet wird, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Starkstromleitung gefährden oder beeinträchtigen können. Die Errichtung von Anlagen oder die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern in der Leitungstrasse sowie deren Belassen hängen von der Beachtung der geltenden Sicherheitsvorschriften zum Schutz der Stromleitung ab. Diese Einschränkung des Eigentumsgrundrechts wiegt zwar schwer, sie ist vorliegend jedoch unvermeidlich und aus überwiegenden öffentlichen Interessen gerechtfertigt. Die Nutzungsbeschränkung der Grundstücke ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes sowie zur Aufrechterhaltung einer gesicherten Stromversorgung erforderlich. Durch die Verpflichtung zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände zur Stromleitung ist gewährleistet, dass Menschen nicht in den lebensgefährlichen Bereich der Leitung geraten. Umgekehrt schützt die Einhaltung der Sicherheitsabstände die Stromleitung vor Beschädigungen, die sich etwa bei Unwetterereignissen durch umstürzende Bäume ergeben können, und sichert die Stromversorgung. Die Beschränkungen der Grundstücksnutzung erachten wir auch für zumutbar. Insbesondere können die ausnahmslos im Außenbereich gelegenen betroffenen Grundstücke weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die auf dem Grundstück Fl.Nr. 768 der Gemarkung Watzling vorhandene Maschinenhalle kann bestehen bleiben. Dagegen müssen - vorbehaltlich einer genauen Bestandsaufnahme - einige auf jenem Grundstück stockende Bäume entfernt oder jedenfalls in ihrer Höhe beschnitten werden. Diese Beeinträchtigung halten wir jedoch aus den o. g. Gründen für gerechtfertigt. Für die Einschränkung der Grundstücksnutzung ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, über die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden ist.

Die in der Planänderung vorgesehene Anpassung der landschaftspflegerischen Begleitplanung an die Erfordernisse der Sicherheit der Stromleitung ändert das der Planung insgesamt zugrunde gelegte naturschutzfachliche Kompensationskonzept nicht.

Die beteiligten Behörden haben keine Bedenken gegen die beantragte Planänderung erhoben.

Unter Berücksichtigung aller von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange und der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen halten wir die beantragte Planänderung für gerechtfertigt.

### **Kosten**

Die Kosten für diesen Beschluss trägt der Freistaat Bayern. Von der Zahlung der Gebühren ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Hinweis: Die Klageerhebung durch E-Mail ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Beier

Oberregierungsrat